

preussischen Regierungs-, badischen Amtsbezirke), oder haben zugleich eine Organisation als Kommunalverbände (dies ist die Regel, vgl. z. B. die preuß. Provinzen und Kreise, bayerischen Kreise und Bezirke, sächs. und württ. Bezirke usw.). Als kommunale Angelegenheiten erscheinen aber in diesem Falle nur die Verw. des Vermögens und der Anstalten des Kommunalverbandes, diese sind den kommunalen Vertretungen und Ausschüssen zur alleinigen und ausschließlichen Regelung überlassen. Die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse innerhalb der betreffenden Bezirke wird dagegen als Sache des Staates betrachtet; sie steht staatlichen Organen zu. Diese staatlichen Organe bestanden bis in die neuere Zeit lediglich aus staatlichen Berufsbeamten. Erst durch die Verwaltungsreformgesetzgebung der letzten Jahrzehnte sind denselben Elemente der Selbstverw. zur Seite getreten, welche meist aus Wahlen kommunaler Vertretungen hervorgehen (preussische Kreis- und Bezirksausschüsse und Provinzialräte, sächsische Kreis- und Bezirksausschüsse und württembergische und badische Bezirksräte, hessische Kreis- und Provinzialausschüsse).

Die Organisation der Gerichte ist eine einheitliche für ganz Deutschland. Dieselben gliedern sich in das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte mit den denselben angegliederten Schwurgerichten und Schöffengerichten. [§ Gerichtsverfassung.]

Die genaueren Nachrichten über die B. Organisation sind unten aus B und aus den betreffenden Spezialartikeln zu entnehmen.

Literatur: Stein, Die Verwaltungslehre¹, I 1, 197 ff; § 9 der Verwaltungslehre² I, 36 ff; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, 1869, 76 ff; Engl. Verwaltungsrecht³ I, 154 ff; G. Meyer I, 15 ff; Loening 28 ff; E. Meier in v. Holtendorffs und Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft⁴ 2, 653 ff; v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 166 ff; v. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht bei Marquardien 1, 95 ff; Meyer-Anschütz 342; H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1, 281 ff; Laband 1, 337 ff; Born 1, 287 ff; Rönne-Born 2, 300 ff; H. Schulze, Preussisches Staatsrecht⁵ 1, 224 ff; Böhl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts⁶ 9 ff; Seydel, StR 1, 490 ff; v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg 2, 256 ff; Böhl, Württemb. Staatsrecht, 158 ff, 351 ff; G. Meyer, Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern bei Schönberg 3, 719 ff; Anschütz, Justiz und Verwaltung in der „Kultur der Gegenwart“, Systematische Rechtswissenschaft, 386 ff.

G. Meyer, durchgesehen und ergänzt von Anschütz.

B. Behördenorganisation im Einzelnen

I. Die Grundzüge, die unter A entwickelt sind, kommen in der tatsächlichen Gestaltung der B. nicht immer ungetrübt zum Ausdruck. Die beigefügte Tabelle¹⁾ zeigt die außerordentliche Mannigfaltigkeit in der Organisation der größeren deutschen Staaten; sie gewährt aber

¹⁾ Die Kirchenregimentlichen Behörden sind außer Betracht geblieben; vgl. darüber die Artikel „Evangelische Kirche“ I 2, auch „Kirchenhöflichkeit.“

auch Einblick in eine übergroße und nicht immer begründete Verschiedenart des Verwaltungsaufbaus.

Eine wesentlich übereinstimmende Anordnung, die sich aus ihrem rezeptiven Ursprunge erklärt, zeigen die Zentralbehörden.

Die Mittel- und Unterbehörden dagegen knüpften auch unter dem Wechsel der Verhältnisse im 19. Jahrhundert mehr oder weniger an die bestehenden Verweirrichtungen an; damit war eine Lockerung des organisatorischen Zusammenhangs innerhalb der deutschen Einzelstaaten bedingt. Eine größere Annäherung vollzog sich erst mit der bewußten Durchführung des Gedankens der Selbstverwaltung und des Rechtsschutzes in der Verwaltung, wie sich z. B. in der Organisation von Preußen und Hessen, auch Sachsen erkennen läßt. Stärkere Eigenart gewahrt haben Bayern und Württemberg und, infolge der Fortwirkung der französischen Einrichtungen, natürlich Elsaß-Lothringen. Aber auch Baden rückt hervor durch den Ausfall eigentlicher VerwBehörden an den mittleren Stellen — die Landeskommissäre sind keine besondere Mittelinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksämtern — und die Schaffung von Kommunalverbänden ohne Bildung entsprechender staatlicher VerwBezirke¹⁾. Mit der Steigerung des Umfangs der Geschäfte und dem Ausbau in der Organisation der örtlichen Verwaltung sind diejenigen von den sog. Unterbehörden, die nicht für die örtliche Verwaltung bestimmt sind (namentlich die Landräte in Preußen) in eine Stellung im Behördenaufbau geraten, die sie von den eigentlichen Unterbehörden abhebt. Es konnte übrigens kaum ausbleiben, daß bei dem mangelnden Streben nach einer wechselseitigen Anpassung die Schaffung neuer Organisationen wieder die Gefahr neuer Verwirrung in sich trug.

Das äußere Zeichen dieses geringen Zusammenhangs ist die abweichende Benennung der VerwBezirke und VerwBehörden der gleichen Stufe. Nur die „Provinz“ (Preußen; Hessen) als geräumigster und die „Amtler“ als unterster VerwAbschnitt (Württemberg, Baden; Preußen sogar nur als Lokalbehörde) zeigen einen gleichen Grundton. Dazu mag man das „Bezirksamt“ (Bayern, Baden, Schutzgebiete), weniger schon das „Kreisamt“ (Hessen) zählen; hier setzt bereits die bedenkliche Vermengung zweier Bestandteile ein, die sonst für sich einer Amtsstelle den Namen geben. Durchgehend findet sich als VerwBezeichnung die einer einfacheren Stufe der VerwEntwicklung entlehnte Benennung als „Kreis“ oder „Bezirk“. Indes ist bald „Bezirk“ das umfassende Gebiet (Preußen, Elsaß-Lothringen), bald ist es der „Kreis“ (Bayern, Sachsen, Württemberg, auch Baden). Unter diesen Umständen wird z. B. der „Bezirksausschuß“ in Sachsen zu einem wesentlich andern, und nicht bloß im räumlichen Machtbereiche verschiedenen, Organismus gegen-

¹⁾ Auf den verschiedenen Umfang der den Kommunalverbänden obliegenden Geschäfte, der z. B. bei dem Amtsverband in Baden besonders dürftig ist, war an dieser Stelle ebensowenig einzugehen, wie es angebracht erschien, bei den Stadtkreisen in Preußen und den ihnen entsprechenden Organisationen in den andern Staaten die für ihre kommunalen Geschäfte bestimmten Organe aufzuführen.

Sachsen

	Preußen 348 702 qkm, 37 293 324 E.	Bayern 75 870 qkm, 6 624 372 E.	Sachsen 14 993 qkm, 4 508 601 E.
Verwaltungsbehörden	Scheißes Kabinett A. Staatsministerium 1. M. d. Auswärt. Angelegenheiten 2. M. d. Innern 3. M. f. geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 4. M. f. Handel und Gewerbe 5. M. f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten 6. M. d. öffentlichen Arbeiten 7. Justizministerium 8. Kriegsministerium 9. Finanzministerium B. Staatsrat C. Oberrechnungskammer	A. Gesamtstaatsministerium 1. StM. d. Kgl. Hauses u. d. Meußern 2. StM. d. Innern 3. StM. d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 4. StM. für Verkehrsangelegenheiten 5. Justizministerium 6. Kriegsminister 7. StM. d. Finanzen B. Staatsrat C. Oberster Rechnungshof	A. Gesamtministerium 1. M. d. Auswärt. Angelegenheiten 2. M. d. Innern 3. M. d. Kultus und öffentlichen Unterrichts 4. M. d. Justiz 5. M. d. Kriegß 6. M. d. Finanzen B. Staatsrat C. Oberrechnungskammer
Verwaltungsgerichte	Oberverwaltungsgericht Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	Verwaltungsgerichtshof Gerichtshof für Kompetenzkonflikte	Oberverwaltungsgericht Kompetenzgerichtshof

Mittel- und Unterbehörden der aM.

Behörden, die auch als Verwaltungsgerichte tätig sind, haben das Zeichen ♦

	Preußen Besonderheiten: Berlin, Hoßenzollern, Posen, Helgoland	Bayern	Sachsen
Mittelbehörden	I. Provinz (12) 1. Oberpräsident 2. Provinzialrat Provinzialverband: Provinziallandtag Provinzialausschuss Landesdirektor (Landeshauptmann) II. Regierungsbezirk (86) 1. Regierungspräsident 2. Bezirksregierung 3. Bezirksauschuß ♦	Kreisregierung (9) Prääsident Kammerb. Innern ♦ R. d. Finanzen ♦ R. d. Forsten Kreisgemeinde Landrat Landratsauschuß	Kreishauptmannschaft (5) 1. Kreishauptmann (teils kollegial) ♦ 2. Kreisauschuß
Untere Behörden	A. Landkreis (489) Kreisverband 1. Landrat Landrat 2. Kreisauschuß ♦ Kreisausschuss B. Stadtkreis (98) Kreistag 1. Bürgermeister (oder Kgl. Polizeidirektor) 2. Stadtauschuß ♦	A. Bezirksamt ♦ (163) Distriktsgemeinde Bezirksamtmann Distriktsausschuss Distriktrat B. Unmittelbare Städte (43) Magistrat ♦ (in München auch Polizeidirektion)	A. Amtshauptmannschaft (27) Bezirksverband 1. Amtshauptmann Bezirksversammlung 2. Bezirksauschuß Bezirksausschuss B. Von der Zuständigkeit des Amtshauptmanns ausgenommene Städte: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau
II. Ortliche Verwaltung	Für die örtliche Verwaltung (namentlich Polizei) bestehen nur in Ausnahmefällen besondere staatliche Be-		



Behörden

Württemberg 19512 qkm, 2302179 E.	Baden 15068 qkm, 2010728 E.	Hessen 7689 qkm, 1209175 E.	Elfaß-Lothringen 14518 qkm, 1814564 E.
<p>A. Staatsministerium</p> <p>1. M. d. Auswärt. Angelegenheiten (und des Königl. Hauses) mit Abteilung für die Verkehrsanhalten</p> <p>2. M. d. Innern</p> <p>3. M. d. Kirchen- und Schulwesens</p> <p>4. Justizministerium</p> <p>5. Kriegministerium</p> <p>6. Finanzministerium</p> <p>B. Geheimrat</p> <p>C. Oberrechnungskammer</p>	<p>Geheimes Kabinett</p> <p>A. Staatsministerium</p> <p>1. M. d. Großh. Hauses und der Auswärt. Angelegenheiten (oberste Leitung des Eisenbahnwesens)</p> <p>2. M. d. Innern</p> <p>3. M. d. Justiz, Kultus und des Unterrichts</p> <p>4. M. d. Finanzen</p> <p>B. Oberrechnungskammer</p>	<p>Kabinettdirektion</p> <p>A. Staatsministerium</p> <p>1. Der Staatsminister, ist Minister des Großh. Hauses und des Äußern</p> <p>2. M. d. Innern</p> <p>3. M. d. Justiz</p> <p>4. M. d. Finanzen</p> <p>B. Oberrechnungskammer</p>	<p>Statthalter</p> <p>A. Ministerium (Staatssekretär)</p> <p>4 Abteilungen (3 Unterstaatssekretäre)</p> <p>1. Inneres</p> <p>2. Justiz und Kultus</p> <p>3. Finanzen, Handel und Domänen</p> <p>4. Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten</p> <p>Daneben</p> <p>5. Oberfulkrat</p> <p>B. Staatsrat</p> <p>(C. Rechnungshof de Reiches)</p>
<p>Verwaltungsgerichtshof</p> <p>Kompetenzgerichtshof</p>	<p>Verwaltungsgerichtshof</p> <p>Kompetenzgerichtshof</p>	<p>Verwaltungsgerichtshof</p>	<p>Kaiserlicher Rat</p>

gemeinen Landesverwaltung (Inneres)

Die Organe der Kommunalverwaltung sind (*kurziv*) neben die entsprechenden Staatsbehörden gestellt.

Württemberg	Baden	Hessen	Elfaß-Lothringen
<p>Kreis (4)</p> <p>Kreisregierung (Präsident, ausnahmweise Kollegium ♦)</p>	<p>Landeskommissäre (4)</p> <p>Kreisverband (11)</p> <p>Kreisversammlung</p> <p>Kreisausschuss</p> <p>Bezirksverband (nicht obligatorisch)</p> <p>Bezirksversammlung</p>	<p>Provinz (3)</p> <p>1. Provinzialdirektor</p> <p>2. Provinzialauschuß ♦</p> <p>Provinzialtag</p> <p>Provinzialausschuss</p>	<p>Bezirk (3)</p> <p>Bezirksverband</p> <p>Bezirksrat</p> <p>1. Bezirkspräsident</p> <p>2. Bezirksrat ♦</p> <p>Bezirksratag</p>
<p>A. Oberamt (63)</p> <p>1. Oberamtmann</p> <p>2. Bezirksrat</p> <p>B. Stadtdirektion Stuttgart</p> <p>Amts-körperschaft</p> <p>Amtsversammlung</p> <p>Bezirksrat</p>	<p>Bezirksamt (63)</p> <p>1. Oberamtmann</p> <p>2. Bezirksrat ♦</p> <p>Amtsverband</p> <p>Bezirksrat</p>	<p>Kreisamt (18)</p> <p>1. Kreisrat</p> <p>2. Kreisauschuß ♦</p> <p>Kreistag</p> <p>Kreisausschuss</p>	<p>A. Kreis (81)</p> <p>1. Kreisdirektor</p> <p>2. Kreistag</p> <p>B. In den Stadtkreisen Straßburg und Metz die Bezirkspräsidenten (die staatliche Polizeiverwaltung).</p>

hördn. Für die Regel ist die Staatsverwaltung an unterster Stelle kommunalen Organen überlassen [1 Polizeibehörden].



über dem Bezirksauschüsse in Preußen; der „Bezirksrat“ in Württemberg hat kaum einen Zusammenhang mit dem gleichnamigen Gebilde für Elsaß-Lothringen; oder der „Kreisauschuß“ in Preußen und Hessen einerseits mit dem Organe gleichen Namens in Baden; oder der „Kreisstag“ in Preußen mit einem solchen in Elsaß-Lothringen; und gar der „Landrat“ als Kommunalvertretung in Bayern würde ein Seitenstück in Preußen nur finden, wenn man an eine seit Jahrhunderten verschollene Einrichtung denken wollte, er hat aber nichts mit dem „Landrat“ des geltenden Rechts in Preußen und einer Reihe von deutschen Kleinstaaten zu schaffen, und mit beiden wieder haben die „Landräte“ der landständischen Verfassung in Mecklenburg kaum etwas gemein. Auch mit seiner „Distriktsverwaltung“ (die Bezeichnung lebt wieder auf in Südwestafrika) zeigt Bayern eine sprachliche Besonderheit; einen wesentlich engeren Bereich deckt das Amt des „Distriktskommissars“ als der lokalen Polizeibehörde in der Provinz Posen.

Die einfachen und in der Sache gerechtfertigten Grundlinien von Zentral-, Mittel- und Unterbehörden geraten dadurch in ein gewisses Schwanken, das nicht nur für das Verständnis der Verw-Einrichtungen in Deutschland ein Hemmnis bildet, sondern auch geeignet ist, und um sich greifende reichsgefesselte Regelung auf denjenigen Gebieten, die für einzelstaatliche V. eine Zuständigkeit umgrenzen (Gewerberecht, Sozialversicherung usw.) zu erschweren. Eine größere Rücksicht hierauf wäre zu wünschen und ließe sich allmählich bei aller Schonung schonenswerter Eigenart durchführen; das würde kaum in höherem Grade historische Zusammenhänge durchschneiden, als es die wiederholten, gelegentlich auch nicht bewährten und in Kürze geänderten, Reformen getan haben, die in Preußen, Sachsen oder Baden der Verw-Geschichte des 19. Jahrhunderts angehören. Hierbei wird man den (Regierungs-), „Bezirken“ vor den „Kreisen“ die obere Stelle anweisen dürfen, wie das in Preußen und Elsaß-Lothringen nach dem Gesetze der Fall ist, und dem auch in Bayern und Sachsen der Sprachgebrauch zuzueignen.

Inwieweit die Ämter der sog. politischen Selbstverwaltung in eine organische Verbindung mit dem Vorstände der reinen Staatsbehörden gefügt sind und inwieweit sie selber aus Kommunalorganen herauswachsen, ließ sich in der Tabelle, wenn sie ihre Uebersichtlichkeit wahren wollte, nicht zum Ausdruck bringen. Die Ämter selbst sind durch Schwabacher-Schrift gekennzeichnet.

Unerläßlich für eine Einschätzung des Machtbereichs der V. ist das Verhältnis zur räumlichen Erstreckung und zur Zahl der Bezirksinstanzen. Diesen Zweck sollen die einzelnen Behörden usw. in der Tabelle beiaufgeführten Ziffern unterstützen: sie geben die gegenwärtige Zahl der Behörden an.

Größere Aenderungen sind im Werke: in Preußen (vorläufiges Ergebnis die „Grundzüge“ v. 17. 6. 10, abgedruckt in Nr. 151 Anz), in Baden (Denkschrift über die Umgestaltung der Selbstverwaltungsverbände 1910), in Hessen (Drucksache Nr. 401 für 1908/1911, RegVorlage an die 2. Kammer betr. die Verw-Rechtspflege), in Elsaß-Lothringen (Denkschrift

betr. die Vereinfachung der Verwaltung v. 22. 4. 1910, RhdI des Landesauschusses Nr. 9 und Kommissionsbericht, Drucksache Nr. 160).

II. Die kleineren deutschen Staaten gliedern ihr Gebiet in Verw Bezirke einer Art. Bevorzugt ist hierbei die Bezeichnung als „Kreis“ (Braunschweig, Anhalt unter einem „Kreisdirektor“, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe unter einem „Landrat“), oder „Kreisamt“ (Waldeck: Kreisamtmann) oder als „Landratsamt“ (Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, beide Schwarzburg, beide Meuß) oder schlechthin als „Amt“ (unter „Amthauptmann“, Oldenburg, Lippe). Vereinzelt hat Sachsen-Weimar „Verwaltungsbezirke“ unter einem Bezirksdirektor, Oldenburg in den Fürstentümern Lübeck und Wierkenfeld je eine „Regierung“ mit einem Präsidenten. Die Organisation von Mecklenburg [1] folgt eigenen Grundzügen.

III. Die Organisation der ReichsV. im Reichsgebiete verträgt keine Parallele mit den StaatsV. [1 Reichsbehörden]. Aber auch eine Anreicherung der Kolonialbehörden geht nicht an. Sie sind zwar nicht mehr so sehr im Flusse, daß die Formationen keinen ausgesprochenen Charakter trügen, wenn sich auch noch manche Zwischenbildungen und Versuchseinrichtungen zeigen (Offiziersposten, Militärstation, auch selbständige RegStationen — und in anderer Art die Residenturen). Aber es bildet doch ein jedes Schutzgebiet so sehr eine Welt für sich, daß es ein schießes Bild böte, wollte man, wie es üblich ist, den „Gouverneur“ schlechthin mit den heimischen „Mittelbehörden“ auf eine Stufe stellen — hier wird ausländisches Muster von Einfluß — und wollte man die „Bezirksamtmänner“ den heimischen Unterbehörden gleichsetzen. Hier verlieren Größe des Gebiets und Art und Zahl der Bewohner auch den Vergleichsmaßstab mit der Heimat. Eine Aufstellung der Kolonialbehörden [1 Kolonialrecht].

Zur Ergänzung vgl.: die Artikel für die einzelnen Staaten und Behörden, sowie die Artikel Minister, Polizeibehörden, Disziplin, VerwBeiräte, VerwGerichtbarkeit, Gemeindeorganisation, Ehrenamt, Selbstverwaltung.

Literatur: G. Meher bei Schönberg III⁴, 277, 289; Die Hof- und Staatshandbücher (für kleinere Staaten jedoch nicht alljährlich, fehlen vereinzelt auch ganz); die systematischen Darstellungen in den Sammelwerken „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ (Jellinek, Laband, Blöth) und „Bibliothek des öffentlichen Rechts“ (Scholz, Stord), beide noch nicht abgeschlossen. Ergänzungen fortlaufend in dem „Jahrbuch des Verwaltungsrechts“ (seit 1905) und in dem „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“ (seit 1907).

Reichsmann.

Reichsgeheimnis

Im katholischen Kirchenrecht bildet die Verlegung des Reichsiegels ein schweres Amtsvergehen, welches mit Deposition und lebenslänglichem Kerker bedroht ist. Die Pflicht zur Wahrung des V. kennt keinerlei Ausnahmen, selbst nicht im Falle eines beabsichtigten Verbrechens;